

Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Rheine
Recht und Ordnung
Gewerberecht / Herr Grottendieck
Klosterstr. 14
48431 Rheine

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0
Telefax: 0251 - 9330044

Datum	21. August 2015
Ihre Zeichen	FB 3/32-gr
Unsere Zeichen	u-jr
Tel.-Durchwahl	93300-12

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Grottendieck,

mit Schreiben vom 04.08.2015, bei uns eingegangen am 07.08.2015, teilen Sie uns mit, dass der Handelsverein Rheine e.V. die Zulassung der Ladenöffnung in der Innenstadt für die Sonntage im Dezember („Wichtelsonntage“) 2016 und 2017 nicht nach Weihnachten, sondern bereits im November abhalten möchte. Weiterhin soll der sog. „Hexensonntag“ vorverlegt werden. Dazu nehmen wir, gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW wie folgt Stellung.

Die von der Werbegemeinschaft beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntage am 06.11.2016, 05.11.2017 sowie am 20.03.2016 entsprechen nach unserer Auffassung ebenso wenig wie die vorher geplanten, den Anforderungen die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind. Darin wurde mit der letzten Änderung, welche am 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist, auch der § 6 Abs. 1 LÖG NRW neu gefasst und um einen Anlassbezug ergänzt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind Ausnahmen nur im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigen Verfassungsrang zulässig. Ein „Wichtelsonntag“ stellt keinen besonderen Anlass im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dar. Vielmehr entsteht hier der Eindruck, dass, solange nach Anlässen gesucht wird bzw. diese organisiert werden, bis die Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erreicht wird.

Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist weiter, dass der Anlass selbst auch ohne Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst - und nicht umgekehrt-, die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt- sondern lediglich begleitenden Charakter hat.

Bankverbindung:
SEB Filiale Münster
Konto 1010200400
BLZ 400 101 11

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

In der von der Werbegemeinschaft gewünschten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages ist sehr klar zu erkennen, dass das Offenhalten der Verkaufsstellen der Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt.

Wir orientieren uns bei unserer Stellungnahme zu Anträgen bezüglich Ausnahmen von der Sonntags- und Feiertagsruhe am Grundgesetz, an der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein grundsätzliches Öffnungsverbot für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Dies ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung. „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich“ (Bundesverfassungsurteil v. 1.12.2009).

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage.

Die Städte und Gemeinden können sie genehmigen, sie müssen es aber nicht. Ein „Nein“ der Stadt Rheine zur zusätzlichen Ladenöffnung ist rechtlich nicht angreifbar, da hier die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe verteidigt wird. Rechtsverstöße gibt es aber, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe ohne einen entsprechenden Sachgrund verletzt wird. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind auch bei der Formulierung des Anlassbezuges im LÖG NRW zwingend zu beachten. Dies heißt konkret:

- **Gesetzliche Schutzkonzepte für Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben.**
- **Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang.**
- **Rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.**
- **Je weiter die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten (00.00- 24.00 Uhr) und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten (Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Kurorte etc.) in dem betreffenden Gebiet sind, umso geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen und umso höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund.**
- **Die Freigabe von mehreren Sonntagen in Folge beeinträchtigt den Sonntagsschutz in besonderem Maße.**

Als zuständige Gewerkschaft ver.di bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sonntagsöffnung. Bereits in der Vergangenheit bei Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr bestand für die Verbraucher/Innen ausreichend Zeit Einkäufe zu tätigen. Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und dem neu gefassten Ladenöffnungsgesetz, sind nach unserer Auffassung die Öffnungszeiten ausreichend ausgedehnt worden. Es besteht unter Nutzung dieser Öffnungsmöglichkeit ausreichend Gelegenheit für Händler/Innen und Verbraucher/Innen den Einkauf zu organisieren.

Aus unserer Sicht ist dem Antrag nicht stattzugeben, da der Anlassbezug gemäß der verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht gegeben ist. Nach unserer Auffassung wird im Antrag die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage vielmehr benutzt, um vorrangig den Besucherstrom nach Rheine zu bringen, so dass dem Anlassbezug gemäß des LÖG NRW vom 18. Mai 2013 in keinsten Weise Rechnung getragen wird.

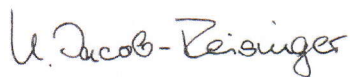
Erlauben Sie uns noch eine Bemerkung:

Eine vorausschauende Planung ist für die Verwaltung in Rheine sicher wünschenswert. Allerdings ist dies anscheinend über einen so langen Zeitraum konkret nicht möglich. Andererseits ist Abfrage einer Stellungnahme unsererseits über Jahre im Voraus und das „Nachhalten“ der einzelnen geplanten, genehmigten und geänderten Termine aber entsprechend schwierig und zeitaufwändig. Das erweckt eher den Eindruck, dass hier weit in die Zukunft gerichtete Termine schon „festgezurr“ und von uns erledigt werden sollen, die dann aber nachträglich wieder geändert werden und das ist sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Wir haben ausreichend Gründe vorgetragen, um dem Antrag nicht zuzustimmen. Auch und gerade die Ratsmitglieder der Stadt Rheine sind in erster Linie gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern verantwortlich, die nach unserem Kenntnisstand auch ohne die zusätzlichen Sonntage ihre Einkäufe bei den jetzigen Öffnungszeiten erledigen können.

Wir gehen davon aus, dass die Ratsmitglieder der Stadt Rheine keine Rund-um-die-Uhr Gesellschaft möchten und den grenzenlosen Möglichkeiten des Konsums nunmehr auch Grenzen aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel



i.V. Uschi Jacob-Reisinger
Gewerkschaftssekretärin